

Begrenzung Fahrkosten- abzug (FABI)



Ab dem Steuerjahr 2016 ist der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. c DBG auf maximal CHF 3'000 begrenzt. Dies gilt für Privatfahrzeuge und für öffentliche Verkehrsmittel. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs hat aber noch weitere nachteilige Folgen für Mitarbeitende, denen ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt wird.

Schon bisher konnten Arbeitnehmer, die ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung haben, die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte nicht geltend machen. Zudem wurde ihnen für die private Nutzung ein Privatanteil von 9.6% pro Jahr vom Anschaffungswert des Fahrzeugs als steuerbarer Lohnbestandteil aufgerechnet und besteuert. Neu wird ab 2016 bei Steuerpflichtigen zusätzlich die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet, sofern der Maximalbetrag von CHF 3'000 überschritten wird. Die Steuerverwaltung Luzern hat bereits angekündigt, dass das Formular Berufsauslagen in der Steuererklärung 2016 angepasst wird, worauf das „zusätzliche“ Einkommen zu deklarieren ist.

Beispiel: Kaufpreis von CHF 50'000 für ein Geschäftsauto, Arbeitsweg von 30 km und 220 Arbeitstage. Dies ergibt folgende Erhöhung des steuerbaren Einkommens:

Weg: 2*30km*220*CHF 0.70	CHF 9'240
./ Abzug FABI-Pauschale	CHF 3'000
Steuerbares Einkommen	CHF 6'240
Privatanteil CHF 50'000*9.6%	CHF 4'800

Das steuerbare Einkommen erhöht sich um CHF 6'240 und beträgt aufgrund der Nutzung des Geschäftsfahrzeugs total CHF 11'040.

Bereits bei einem Arbeitsweg von 10 km pro Weg übersteigt der Abzug für Fahrkosten die FABI-Pauschale von CHF 3'000. Es empfiehlt sich somit genau zu prüfen, ob die Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs steuerlich immer noch vorteilhaft ist. Steuerlich könnte es insbesondere bei längeren Arbeitswegen besser sein, ein Privatfahrzeug zu nutzen und die effektiven Spesen für die geschäftliche Nutzung mit

dem Arbeitgeber abzurechnen. Diese Entschädigung gilt als Spesenersatz und ist somit nicht Bestandteil des steuerbaren Einkommens.

Die oben beschriebene neue Regelung gilt für die direkte Bundessteuer ab dem Steuerjahr 2016. Die Kantone können selber entscheiden, ob sie eine Obergrenze des Fahrkostenabzugs und eine Aufrechnung des geldwerten Vorteils für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg einführen wollen. Aktuell ist der Stand wie folgt:

Kanton Luzern: Obergrenze abgelehnt
Kanton Schwyz: Obergrenze abgelehnt
Kanton Zug: Anpassung wird geprüft
Kanton Nidwalden: Obergrenze CHF 6'000
Kanton Obwalden: Obergrenze abgelehnt
Kanton Uri: keine Obergrenze geplant
Kanton Zürich: Anpassung wird geprüft
Kanton Aargau: abgelehnt, wird aber nochmals geprüft

Keine Aufrechnung erfolgt für Sozialversicherungszwecke. Es bleibt beim Privatanteil von 9.6%. Auch bei der Mehrwertsteuer verbleibt es beim Privatanteil von 9.6%.

Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten

Ab dem Steuerjahr 2016 wird der Abzug für Weiterbildungskosten auf maximal CHF 12'000 begrenzt. Dafür sind neu auch Ausbildungskosten abzugsfähig. Somit sind ab 2016 generell Kosten abzugsfähig sofern ein Bezug zu einem Beruf besteht und es sich nicht um eine Erstausbildung handelt. Einzig Kosten für Hobbys sind nicht abzugsfähig wie z.B. Sport- und Tanzkurse. Der Steuerpflichtige muss nachweisen können, dass es sich um Ausbildungs-, Umschulungs- oder Weiterbildungskosten handelt. Es gilt somit ab 2016 die Belege für die Aus- und Weiterbildung sorgfältig aufzubewahren und mit der Steuerklärung einzureichen.

Für 2015 gilt noch die restriktivere Praxis, d.h. die Ausbildung muss in engem Zusammenhang mit dem derzeitigen Beruf stehen, damit die Kosten steuerlich abzugsfähig sind.

Kanton Luzern

Abschaffung des Vermögenssteuerprivilegs Beteiligungen



Ab 2016 wird das Vermögenssteuerprivileg auf Beteiligungen, an denen die steuerpflichtige Person zu mindestens 10 Prozent am Aktien- oder Stammkapital beteiligt ist, nicht mehr ermässigt. Bisher galt eine 40% Ermässigung.

Kanton Aargau

Anpassung Gewinnsteuertarif



Per 1. Januar 2016 wird für juristische Personen der Gewinnsteuertarif gesenkt, der Tarif für Stufe 1 von 6% auf 5.5% und für die Stufe 2 von 9% auf 8.5%. Zudem gilt der tiefere Satz neu für Gewinne bis CHF 250'000 (bisher CHF 150'000).

Erhöhung der UVG-Grenze

Die Obergrenze der Unfallversicherung wird per 1. Januar 2016 auf CHF 148'200 (bisher CHF 126'000) erhöht. Diese neue Obergrenze wird in Zukunft auch massgebend für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen bei der Arbeitslosenversicherung sowie für die Höhe des Taggeldes bei der Invalidenversicherung sein.

Berechnung der AHV bei den Selbständigerwerbenden

Die bisherige Praxis bei der Berechnung der persönlichen Beiträge für Selbständigerwerbende wurde vom Bundesgericht als unzulässig erklärt. Bisher wurde der Zins auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital nicht als Einkommensminderung berücksichtigt. Dies führte insbesondere bei Betrieben mit hohem Eigenkapital zu überhöhten AHV Abrechnungen. Für die offenen AHV Jahre sollten daher die Abrechnungen genau geprüft und falls nötig, Einsprache erhoben werden. Ab 2016 sollte die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit für AHV Zwecke infolge der geplanten Anpassung der Weisung des Bundesamts für Sozialversicherungen korrekt sein.

Neues Rechnungslegungsrecht

Die Übergangsfrist ist abgelaufen. Die neuen Bestimmungen des Obligationenrechts müssen zwingend in allen Jahresabschlüssen, welche am 1. Januar 2015 oder später beginnen, umgesetzt werden. Diese Vorschriften sind nicht mehr von der

Rechtsform, sondern von der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens abhängig. Das heisst, dass Einzelunternehmen und Personengesellschaften, welche einen Umsatz von mindestens CHF 500'000 pro Jahr erzielen, neu den gleichen Rechnungslegungsvorschriften wie Kapitalgesellschaften unterstehen.

Gegenüber den heutigen Regelungen werden die KMU teilweise entlastet. Zum Beispiel wird die Risikobeurteilung, welche bis im 2014 Bestandteil des Anhangs zur Jahresrechnung war, nicht mehr verlangt und muss von der Revisionsstelle auch nicht mehr geprüft werden.

Trotzdem gilt für die Bilanz eine gewisse Mindestgliederungstiefe unter Berücksichtigung von Liquiditätsgrad (Aktiven) bzw. Fälligkeit (Passiven). Auch die detaillierte Gliederung der Erfolgsrechnung wird künftig gesetzlich für alle Unternehmen vorgegeben sein.

Wichtig ist: Das Konzept der stillen Reserven wird auch weiterhin beibehalten. Die Nettoauflösungen der stillen Reserven sind aber wie bisher im Anhang offenzulegen. Im Bereich der Bewertung gilt nach wie vor das Kostenprinzip.

Weitere neue Merkmale sind:

- Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten dürfen nicht mehr aktiviert werden
- Eigene Aktien müssen bei Kapitalgesellschaften als Minusposten im Eigenkapital ausgewiesen werden
- Die Gruppenbewertung ist nicht mehr zulässig

Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

IMPRESSUM

MARTY NEWS: Information für Kunden und Geschäftspartner

Marty Treuhand AG

Waldstätterstrasse 12
Postfach 3349
6002 Luzern
Tel. +41 41 556 66 80

Bärenmatte 1
6403 Küssnacht
Tel. +41 41 850 30 11

Mail: marty@marty-treuhand.ch
www.marty-treuhand.ch